

HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN...

~~solte~~ ~~hätte~~
MACHEN!
~~würde~~ ~~könnte~~

... ein Leitfaden für Ihre
persönliche Vorsorge-
und Nachlassplanung.



DT
Deutsche
Stiftungstreuhand

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

Telefon 0911 / 7 23 01 75-0
Telefax 0911 / 7 23 01 75-9

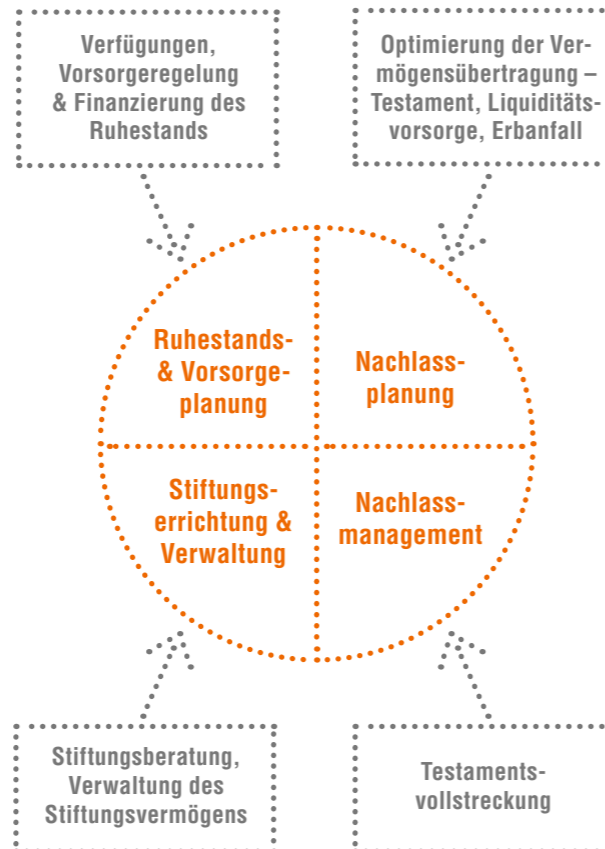
info@stiftungstreuhand.com
www.stiftungstreuhand.com

Hinweis:

Die Sparkasse hat an der Erstellung des Leitfadens nicht mitgewirkt. Die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG und die Sparkasse erbringen keine Rechts- oder Steuerberatung. Hierfür wird empfohlen auf diesem Gebiet erfahrene Juristen und/oder Steuerberater hinzuzuziehen.

Wir sind gerne Gesprächspartner für Sie

Die Sparkasse und DT Deutsche Stiftungstreuhand AG unterstützen Sie bei der Planung Ihrer persönlichen Vorsorge und Nachlassplanung und der Koordination der unterschiedlichen Fachleute. Sie entscheiden dabei alleine, welche Fachleute Sie hinzuziehen wollen. Eine vertrauliche Behandlung Ihrer Wünsche und Ziele ist garantiert. Gerne können Sie hierfür einen unverbindlichen Gesprächstermin mit nachfolgender Rückantwort vereinbaren.



RÜCKANTWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ich/wir wünschen ein unverbindliches Beratungsgespräch zu meiner/unsere(r) Vorsorge- und Nachlassplanung. Bitte nehmen Sie mit mir/uns Kontakt auf:

Name, Vorname

E-Mail oder Telefon

Sie erreichen mich/uns am besten am

Wochentag

Uhrzeit





REGELUNGEN IM RAHMEN DER VORSORGE- & NACHLASSPLANUNG

Ihre persönliche Vorsorge

Ihre persönliche Vorsorge sollte für den Fall, dass Sie selbst vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr selbst handeln können, vor einer Nachlassplanung stehen.

1. Kontovollmacht

Eine Kontovollmacht, die Sie einer Person Ihres Vertrauens erteilen, sichert den reibungslosen Zahlungsverkehr. Hierfür hält die Sparkasse eigene Vordrucke für Sie bereit.

2. Vorsorgevollmacht (mit Betreuungsverfügung)

Sie dient der Regelung persönlicher und finanzieller Verhältnisse. Sie legen fest, wer für Sie handeln darf (Vermögensverfügungen treffen, in ärztliche Maßnahmen einwilligen, Ihren Aufenthalt bestimmen, etc.). Die Vorsorgevollmacht ist im Außenverhältnis nicht beschränkt. Deshalb sollte der Vorsorgebevollmächtigte Ihr uneingeschränktes Vertrauen haben.

3. Reine Betreuungsverfügung

In einer reinen Betreuungsverfügung legen Sie fest, wer im Fall der Fälle Ihre Betreuung übernehmen und Entscheidungen für Sie treffen soll. Die Betreuungsverfügung richtet sich an das Betreuungsgericht, das die von Ihnen gewünschte Person bevorzugt als Betreuer bestellen soll.

4. Patientenverfügung

In einer Patientenverfügung regeln Sie für den Fall einer unheilbaren Krankheit und beim unmittelbaren Sterbeprozess was geschehen oder unterlassen werden soll.

Ihre Nachlassplanung

Wenn Sie keine persönlichen Regelungen im Rahmen eines Testaments oder eines Erbvertrags getroffen haben, greift die gesetzliche Erbfolge. In vielen Fällen ist es jedoch ratsam die Vermögensnachfolge aktiv unter Hinzuziehung eines Juristen zu planen, um nicht gewünschte Vermögensübergänge oder negative Folgen für Erben zu vermeiden.

1. Vermögensaufstellung

Grundlage Ihrer Planungen bildet eine Aufstellung über Vermögen und Verbindlichkeiten. Hierbei bietet es sich an einen Ordner anzulegen in dem alle für den/die Erben wichtigen Informationen enthalten sind.

2. Kinder/Enkel/Erben

Vor einer juristischen Beratung sollten Sie sich Gedanken machen, welche Nachkommen oder Erben vorhanden sind und wem Sie wieviel vermachen möchten. Persönliche Umstände erfordern zudem gegebenenfalls, dass für einzelne Angehörige besondere Vorsorge getroffen wird (z.B. Versorgung behinderter Familienmitglieder), oder besondere Regelungen aufgrund Ihrer persönlichen Lebenssituation (getrennt lebend, geschieden, Lebensgemeinschaft) notwendig werden.

3. Schenkungen/Testament/Erbvertrag

Nach Ihren grundsätzlichen Überlegungen zu Ihren Wünschen und Zielen sollten Sie sich fachkundigen Rat zu den Auswirkungen einholen. Hierbei werden Fragen wie: „Wer erbt? Wer erbt wieviel? Welche Auswirkungen ergeben sich durch die Nachfolge auf Liquidität und Vermögen (Pflichtteilsansprüche, Miterbengemeinschaft, Erbenhaftung)? Welche Steuern fallen an? Sind Schenkungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge sinnvoll?“ beantwortet. Nach Abschluss Ihres Vermögensnachfolgekonzepts sollten Sie Ihr Testament/Ihren Erbvertrag von einem Juristen erstellen lassen. Ein Testament kann durch einen Notar vollständig erstellt oder durch einen Anwalt als Textvorlage vorformuliert werden, die von Ihnen handschriftlich abgeschrieben wird. Bei einem handschriftlichen Testament sollte das Original bei dem für Sie zuständigen Amtsgericht hinterlegt und zu Hause nur Kopien aufbewahrt werden.

4. Testamentsvollstreckung

Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen. Die Anord-

nung der Testamentsvollstreckung muss im Testament oder Erbvertrag erfolgen. Sie ist z.B. dann sinnvoll, wenn Uneinigkeit oder Streit unter den Erben wahrscheinlich ist; wenn Erben nicht mit der Nachlassverwaltung betraut werden können oder sollen oder eine Dauertestamentsvollstreckung zur Versorgung von Angehörigen angeordnet werden soll oder muss (z.B. Behindertentestament), etc. Das Entstehen einer Erbengemeinschaft bei mehreren Erben kann zu Schwierigkeiten und Unstimmigkeiten unter den Erben in der Nachlassabwicklung führen.

5. Postmortale Vollmacht

Eine postmortale Vollmacht greift nur nach dem Ableben des Erblassers. Nachdem Erben erst nach Eröffnung des Testaments und Erteilung des Erbscheins bzw. der Testamentsvollstreckung mit Erteilung des Testamentsvollstreckerzeugnisses handeln können, empfiehlt es sich zur Überbrückung dieses Zeitraums dem Haupterben oder Testamentsvollstrecker eine postmortale Vollmacht zu erteilen, um die Handlungsfähigkeit für den Nachlass zu gewährleisten. Für die postmortale Vollmacht gibt es keine Formvorschriften.

6. Stiftungserrichtung

Eine Stiftungserrichtung im Rahmen Ihrer Vermögensnachfolgeplanung kann sinnvoll sein, wenn Sie Ihr Vermögen als Einheit erhalten möchten, Sie keine oder keine geeigneten Erben haben, Sie sich mit Teilen Ihres Vermögens für gemeinnützige oder kirchliche Einrichtungen engagieren möchten. Über die Möglichkeiten und Sinnhaftigkeit sollten Sie unbedingt mit einem erfahrenen Stiftungsberater sprechen.

7. Bestattungsvorsorge/Grabpflege

Ihre Wünsche zur Bestattung sollten Sie außerhalb des Testaments festlegen, da dessen Inhalt oft zu spät bekannt wird. Durch Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages über ein Bestattungsunternehmen können Sie Ihre eigenen Vorstellungen festlegen und damit die Angehörigen im Trauerfall entlasten. Die Wünsche und Dauer zur Grabpflege können Sie im Rahmen eines Grabpflegevertrages mit der Friedhofsverwaltung ihrer Gemeinde oder einem Gärtnereibetrieb festlegen. Sofern Sie im Rahmen Ihrer Vermögensnachfolgeplanung eine Stiftung errichten, kann die Grabpflege durch Ihre Stiftung geregelt und die laufenden Kosten im Rahmen bestimmter Höchstbeträge übernommen werden.

DT
Deutsche
Stiftungstreuhand

HEUTE SCHON AN MORGEN DENKEN...

